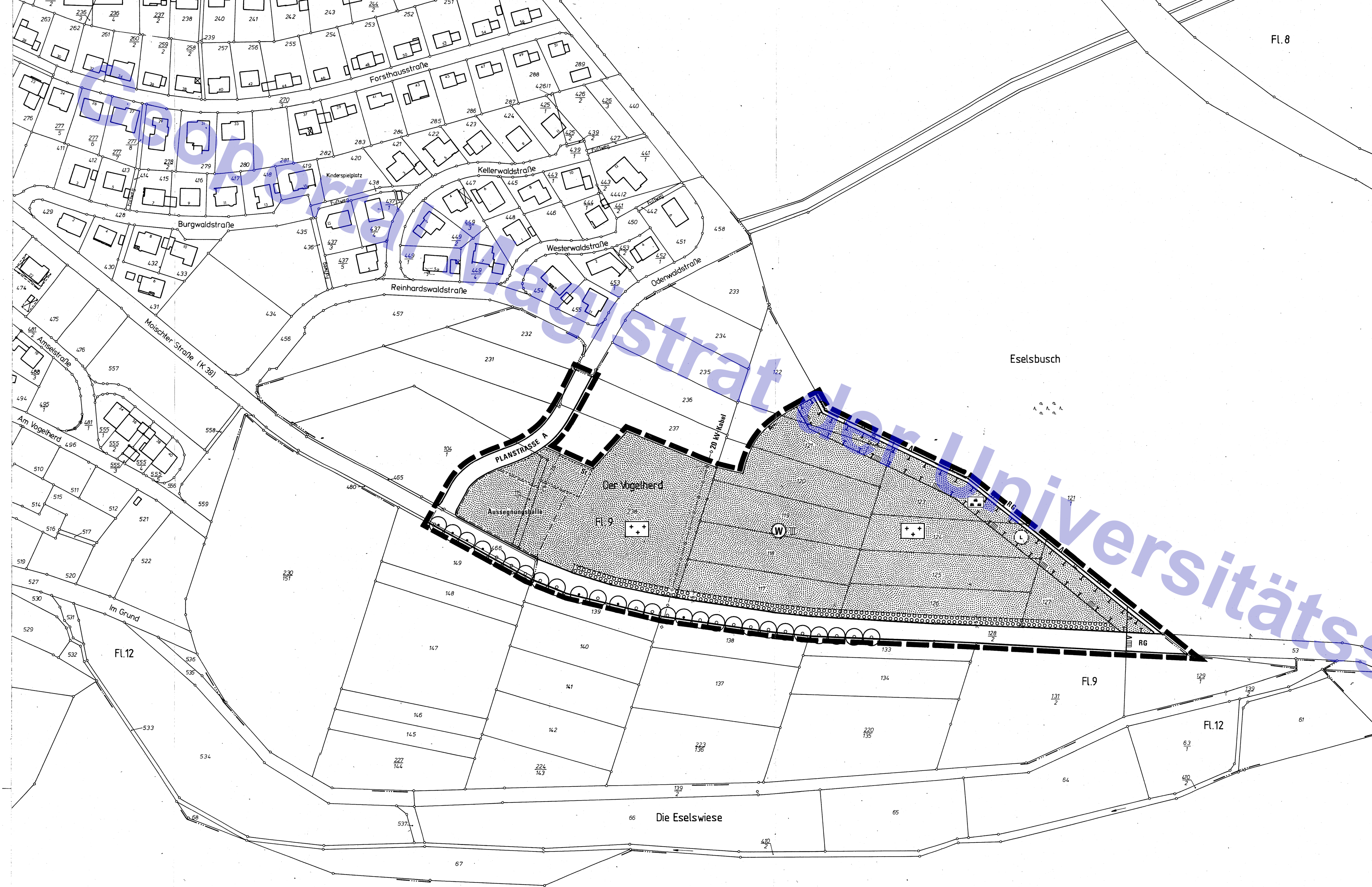


Aufgestellt:
28.5.1990 29.9.1990 5.3.1991

FPB Freie Planungsgruppe
Marburg
(Planverfasser)

STADTPLANUNG MARBURG
FICHTNER (Dipl.-Ing.)
KULLE (Dipl.-Ing.)



SATZUNG

PLANZEICHEN

- A. PLANZEICHENERKLÄRUNG (GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981)
 - 1. Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - 2. Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - [Symbol] Stellplätze
 - 3. Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Verkehrsstraße
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fahrbahn mit Gehweg
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fußweg
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fußweg
 - Straßenbegrenzungslinie
 - 4. Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - [Symbol] Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung:
 - [Symbol] Friedhof
 - [Symbol] Sukzessionsfläche
 - 5. Fläche für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - [Symbol] Natürliche Entwicklung einer standortgerechten Vegetation

Regenwasser von Dachflächen ist, soweit es nicht in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser genutzt wird, durch Sickergräben, Sickerschächte oder ähnliche Anlagen vor Ort zu versickern, soweit Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.

Die Friedhofswege und Stellplätze sind breit genug zu pflastern oder in wassergebundener Decke auszuführen.
 - 6. Flächen für den Erhalt bzw. die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - [Symbol] Anzupflanzende Bäume Standort symbolisch
 - [Symbol] Zu erhaltende Bäume Standort symbolisch
 - [Symbol] Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern
 - 7. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Grenze
- B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 - [Symbol] Geplantes Landschaftsschutzgebiet
 - [Symbol] Regionaler Grünzug
 - [Symbol] Wasserschutzgebiet Zone III
- C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN
 - [Symbol] vorhandene 20 kv-Leitung
 - [Symbol] Vermaßung
 - Fl. 9 Flur
 - [Symbol] Flurstück
 - [Symbol] Flurstückgrenze
 - [Symbol] Vorhandene Gebäude

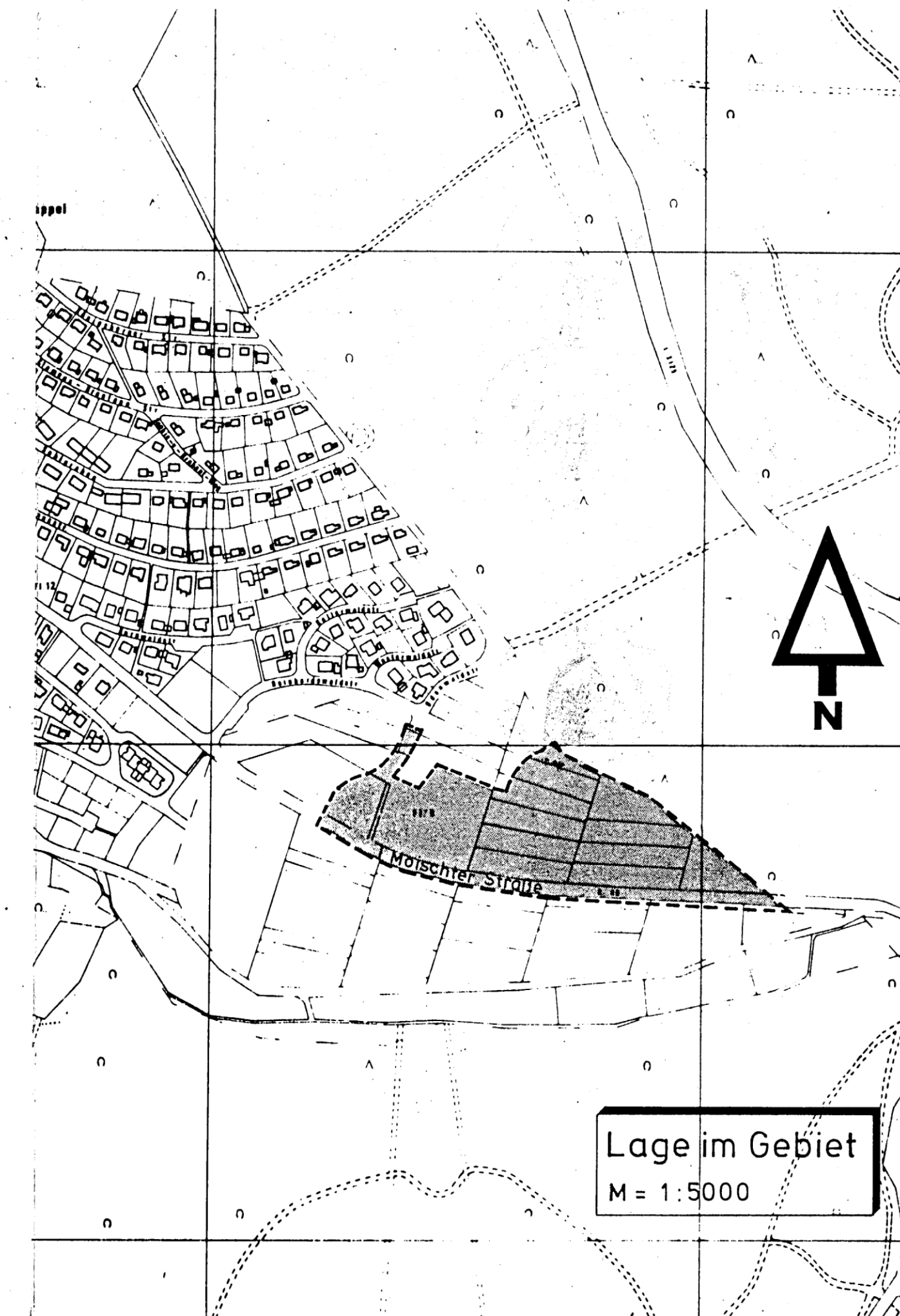
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 118 HBO I.V.m. §§ 4 BauGB
 - 1. Einfriedungen sind im Bereich der Aussegnungshalle und der für den Friedhof notwendigen Stellplätze entlang der Planstraße A bzw. Molscher Straße als Mauer auszuführen.
 - 2. Die Einfriedung nördlich der Molscher Straße außerhalb des Bereichs der Aussegnungshalle ist standortgerechten Gehölzen, z.B. Carpinus betulus - Hainbuchen, auszuführen.
 - 3. Der im Planungsbegleit festgesetzte Fußweg südlich der Waldtraufe ist als "offener", unversiegelter Waldweg zu erhalten.
 - 4. Die im Wuchs niedrig zu haltende Vegetation des Friedhofs sind Feldgehölze, die aus folgenden Arten bestehen können:

<ul style="list-style-type: none"> Cornus mas Crataegus monogyna Cytisus scoparius Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus spinosa Ribes nigrum Rosa canina Rosa multiflora Rubus fruticosus Sambucus nigra 	<ul style="list-style-type: none"> Kornelkirsche Weißdorn Besenginster Pläterschiden Liguster Gelbblat Scheibe Johannisbeere Hunderose Büschelrose Brombeere Schwarzer Holunder
--	---
- 5. Bäume sind auf der Friedhofsfeldfläche so locker zu pflanzen, damit sie nicht die landschaftsprägende Wirkung der Waldtraufe beeinträchtigen.

Anzupflanzende Bäume sind beispielsweise:

<ul style="list-style-type: none"> Betula pendula Malus sylvestris Prunus cerasifera Sorbus aucuparia Ulmus carpinifolia 	<ul style="list-style-type: none"> Sandbirke Wildapfel Wildplausche Vogelbeere Feldulme
---	--



BEBAUUNGSPLAN NR. 18/18 DER STADT MARBURG

für das Gebiet, das im Süden durch die Molscher Straße und im Westen von der Odenwaldstraße (verlängert um die Planstraße A) begrenzt wird. Die nordöstliche Begrenzung bildet die Waldtraufe des Eselsbusches.
Rechtsgrundlage für diesen Bebauungsplan ist die Begründung ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253, m.W. ab 1.1.1990 geändert durch Art. 21 Abs. 5 Steuerreformgesetz 1990 vom 25.7.1988, BGBl. I S. 1093), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) und die Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833), sowie die Hessische Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juli 1990 (GVBl. S. 476, ber. S. 566)

Beschreibung des Katasteramtes
Es wird beschließt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftsamt überelutimmen.
Marburg, den 23.05.1991
[Signature] (Lips) Verneisungsber-rot

Aufstellungsbeschlussvermerk
Aufstellung des Bebauungsplans durch die Stadt Marburg beschlossen am 26.10.1990
[Signature] Oberbürgermeister

Anhörungvermerk
Die Bürgeranhörung hat gem. § 3 BauGB stattgefunden. Bürgerversammlung am 08.06.1990 bis 09.07.1990
[Signature] Oberbürgermeister

Offenlegungvermerk
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 19.11.1990 bis 21.12.1990 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung der Stadt Marburg vom 12.11.1990
[Signature] Oberbürgermeister

Satzungsbeschlussvermerk
Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am 19.04.1991 beschlossen worden.
[Signature] Oberbürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung
Die Anzeige des Bebauungsplans wurde am 15.12.1990 öffentlich bekanntgegeben.
[Signature] Oberbürgermeister

Anzeigevermerk
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 2.12.1991
Az.: 34-61/GA/01-
Regierungspräsidium Gießen
Im Auftrag
[Signature]